

## **ANTRAG DES KORPORATIONSRATES**

### **Zu Geschäft Nr. 2**

#### **2. Verordnung über die Sonderallmenden, Aufhebung der Sonderallmenden Oberfeld und Gampelen in den Gemeinden Bürglen und Schattdorf**

##### **Ausgangslage**

Die Alpweiden Gampelen und Oberfeld in den Gemeinden Schattdorf und Bürglen sind nach Korporationsrecht Sonderallmenden (RBK 132.1, Art. 3 und 5). Oberfeld kann sowohl von den Korporationsbürgern in Bürglen als auch von den Korporationsbürgern in Schattdorf als Heimkuhweide genutzt werden. Gampelen kann von allen Korporationsbürgern bis zur letzten Rinderhirtefahrt genutzt werden (freie Allmend/Rindervorweide). Danach wird Gampelen als Heimkuhweide allein von den Schattdorfer Korporationsbürgern genutzt.

Oberfeld wurde im Jahre 1968 in einen Bürgler und einen Schattdorfer-Teil aufgeteilt. Die Aufteilung erfolgte nicht nach den Gemeindegrenzen, sondern nach den Bewirtschaftungsgrenzen. Seit dem Jahre 2005 wird der Bürgler-Teil nur noch durch einen Bewirtschafter bewirtschaftet. Dieser Bewirtschafter nutzt auch Oberfeld-Gebiet auf Gemeindegebiet von Schattdorf. Der Schattdorfer-Teil (Oberfeld) wurde seit 2013 noch durch 5 Bewirtschafter bewirtschaftet.

Bei den Sonderallmenden liegt die Verwaltung bei den Korporationsbürgergemeinden. So bestimmen die jeweiligen Korporationsbürgerräte über den Auf- und Abtrieb des Viehs, sowie die maximale Bestossungszahl jedes einzelnen Auftreibenden unter Beachtung der Bestimmungen der Korporation Uri. Die Korporation Uri als Grundeigentümerin gibt hingegen den Grund und Boden für Bauvorhaben auf Sonderallmenden ab.

##### **Alpkonzept**

Ausgelöst durch ein Bauvorhaben eines Bewirtschafters, initiierte der Engere Rat der Korporation Uri im Jahre 2014 ein Alpkonzept für die Gebiete Oberfeld und Gampelen. In den Sömmerungsjahren 2015 und 2016 wurden die Gebiete Oberfeld und Gampelen aufgrund des Alpkonzeptes mit einer geänderten Alpordnung, welche von der jeweiligen Bürgerversammlung genehmigt wurde, versuchsweise nicht mehr wie ursprünglich als Sonderallmend genutzt, sondern in der Form von Alprecht und Pachtlandzuteilungen.

Um eine geänderte Nutzung der Gebiete, wie es das Alpkonzept vorsieht herbeizuführen, braucht es entsprechende Beschlüsse durch die zuständigen Gremien.

So entscheidet letztlich die Korporationsgemeinde über "die Nutzniessungsweise der Allmenden" (Artikel 9 Buchstabe b Gesetz vom 9. Mai 1937 über die Organisation der Korporation Uri). Da es sich bei den Sonderallmenden um Sondernutzungsrechte für die jeweiligen berechtigten Korporationsbürgergemeinden beziehungsweise Korporationsbürger handelt, entschied der Engere Rat, dass ein Geschäft zur Aufhebung der Sonderallmenden Gampelen und Oberfeld der Korporationsgemeinde nur unterbreitet wird, wenn die Korporationsbürgergemeinden Bürglen und Schattdorf bereit sind, die Gebiete in die Verwaltung der Korporation Uri zurückzugeben.

Die Korporationsbürgergemeinden wurden deshalb aufgefordert, dem Engeren Rat bis am 31.12.2016 mitzuteilen, ob sie bereit wären, das Gebiet aus ihrer Verwaltung abzugeben.

##### **Entscheide Korporationsbürgergemeinden**

Am 24. November 2016 liess der Bürgerrat Schattdorf an einer ordentlichen Korporationsbürgergemeindeversammlung über folgenden Antrag abstimmen:

- a. Verzichtet auf die ihr an Oberfeld und Gampelen zustehenden Sonderrechte.
- b. Ist einverstanden, wenn die Korporation Uri die Sonderallmenden Oberfeld und Gampelen aufhebt.

c. Trifft folgende Übergangslösung: Bis zur rechtskräftigen Aufhebung der Sonderallmenden Oberfeld und Gampelen durch die Korporationsgemeinde gilt die Alpodnung 2016.

Der Antrag wurde von den Schattdorfer Korporationsbürgerinnen und Bürgern mit 80 : 65 Stimmen abgelehnt.

Mit Brief vom 27.12.2016 teilte die Korporationsbürgergemeinde Bürglen in gleicher Angelegenheit mit:

"Die Korporationsbürgergemeinde Bürglen als Verwalterin der Sonderallmend Oberfeld, Bürgler-Teil, hält an der Rückgabe der Verwaltung dieses Allmend-Teils, wie bereits im Brief vom 26.01.2016 angedeutet, fest."

Der Bürgerrat Bürglen entschied über die Rückgabe in eigener Kompetenz und verzichtete aufgrund der Bedeutung für die Korporationsbürgerinnen und Bürger von Bürglen, auf einen Entscheid durch die Bürgerversammlung. Die Haltung der Korporationsbürgergemeinde Bürglen lässt sich vertreten, weil gemäss Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung über die Korporationsbürgergemeinden kein anderes Organ als der Bürgerrat zuständig ist.

### **Abbruch des Alpkonzeptes**

Aufgrund des Entscheides der Korporationsbürgerversammlung von Schattdorf am 24.11.2016 brach der Engere Rat mit Beschluss Nr. 57 vom 23.01.2017 das Alpkonzept ab, weil sich die Schattdorf Bürger mit dem ablehnenden Entscheid für die Beibehaltung der bisherigen Nutzungsform entschieden hatten.

Nachdem Schattdorf es abgelehnt hatte, auf die Sonderrechte hinsichtlich Oberfeld-Gampelen zu verzichten, erachtete es der Engere Rat als nicht angemessen, den Bürgler-Teil der Sonderallmend Oberfeld in die Verwaltung der Korporation Uri zurückzunehmen, weil das ganze Gebiet Oberfeld aufgrund der Bewirtschaftung und den damit verbundenen engen Verflechtungen einzelner Bewirtschafter über beide Gebiete nicht isoliert nur in einem Bürgler und einem Schattdorfer-Teil betrachtet werden kann. Der Abbruch des Alpkonzeptes umfasste deshalb auch das Bürgler-Gebiet.

### **Erneute Abstimmung**

An der Korporationsbürgergemeindeversammlung von Schattdorf am 27.04.2017 wurde über den Verzicht der Sonderrechte hinsichtlich Oberfeld-Gampelen nochmals abgestimmt. Die Traktandierung des Geschäftes erfolgte aufgrund eines Vorstosses durch Personen, welche die Gebiete Oberfeld und Gampelen mit ihrem Vieh nutzen und die im Alpkonzept aufgezeigten Nutzungsformen befürworten. Der Antrag wurde vom Korporationsbürgerrat Schattdorf ebenfalls unterstützt.

Mit eindeutigem Mehr wurde der Antrag, wie er bereits an der Versammlung vom 24.11.2016 gestellt wurde, nun angenommen.

Als Übergangslösung für die Regelung des Auftriebes bestimmte die Bürgerversammlung, dass nach der Alpodnung aus dem Jahr 2016 gealpt werden soll.

Der Engere Rat nahm mit Beschluss Nr. 390 vom 15.05.2017 Kenntnis vom Entscheid der Bürgerversammlung und genehmigte die Alpodnung 2017, welche aus dem ursprünglichen Alpkonzept entstanden war.

### **Sömmerungsjahre 2015 - 2018**

In den Jahren 2015 und 2016 wurde gestützt auf das Alpkonzept mit einer geänderten Nutzungsform gealpt, nachdem alle Bewirtschafter mit einer ein- bzw. zweijährigen Versuchsphase einverstanden gewesen waren und dies auch schriftlich bestätigten. In den Jahren 2017 und 2018 wurde die Bewirtschaftungsform des Alpkonzeptes weiterhin beibehalten, aufgrund der Abstimmung vom 27.04.2017 und dem grundsätzlichen Beibehalten der Alpodnung aus dem Jahre 2015.

### **Vorschlag Nutzungsform gemäss Alpkonzept**

Die gemeinsame Bewirtschaftung auf Oberfeld und Gampelen war immer wieder von Diskussionen unter den Nutzern geprägt. Die Nutzung der Weiden der beiden Sonderallmenden sollte im Hinblick auf zukunftsgerichtete landwirtschaftliche Betriebsstrukturen ebenfalls optimiert werden. Nachdem die kantonalen Amtsstellen ein Bauvorhaben hinterfragten, sah sich der Engere Rat veranlasst ein Alpkonzept im Jahr 2014 mit diesen Hintergründen zu initiieren.

In der Folge wurde im Jahr 2015 versuchsweise erstmals nach einer anderen Bewirtschaftungsform gealpt. Gegenüber der alten Regelung wurde die Anzahl Nutzer der Heimkuhweiden auf Oberfeld des Schattdorfer-Teils und auf Gampelen auf fünf beschränkt (2 Oberfeld, 3 Gampelen). Jedem Nutzer wurde eine ihm erlaubte Anzahl Normalstösse sowie ein ihm dazugehörendes Weidegebiet zugeteilt.

Die Nutzer der freien Allmend respektive der Rindervorweide zu Gampelen wurden im Jahr 2015 auf diejenigen beschränkt, welche diese bis zum Jahr 2013 nutzten. Die Nutzung der freien Allmende von Gampelen durch Rinder bis zur letzten Rinderhirtefahrt nahmen in den Jahren 2013 und 2014 noch acht Bewirtschafter wahr. Vier davon waren solche, welche die Heimkuhweide Oberfeld und Gampelen nicht nutzten. Vier waren gleichzeitig auch Nutzer der beiden Heimkuhweiden. Auf Gampelen trieben seit 2013 noch vier Bewirtschafter auf. Alle vier nutzen auch die Heimkuhweide Oberfeld.

Für das Sömmerungsjahr 2016 einigten sich die Bewirtschafter, dass es keine Rindervorweide mehr geben sollte. Gampelen wurde 2016 deshalb bewirtschaftet wie im Alprecht. Oberfeld wie Pacht.

Die bisherigen komplexen Bewirtschaftungsformen mit den althergebrachten Auftriebsbestimmungen verunmöglichten für die Landwirtschaftsbetriebe eine Investitionsplanung, oder erschweren die Anpassung der Betriebsstrukturen. Aus dem Alpkonzept geht hervor, dass die Regeln der Heimkuhweide auf Oberfeld und der freien Allmend sowie Heimkuhweide auf Gampelen für die Zukunft nicht mehr geeignet sind. Das Konzept sieht vor, dass Gampelen in Alprecht umgewandelt werden soll. Auf Oberfeld soll, hauptsächlich aufgrund der angrenzenden Ställe der Heimbetriebe zur Heimkuhweide, die Verpachtung der Weiden an verschiedene Bewirtschafter erfolgen.

Mit der Erteilung von Alprecht und der Verpachtung von Weiden an verschiedene Bewirtschafter wird die Nutzung auf eine beschränkte Anzahl Nutzer eingeschränkt.

Der Grundsatz der Heimkuhweide beruht auf der Zulassung von vielen Bestössern oder Nutzungsberechtigten mit wenigen Tieren. Die Heimkuhweide und die freie Allmend können als gerechte Regelung interpretiert werden, weil jeder ein Nutzungsrecht hat und keiner ausgeschlossen wird. Beim Alprecht und dessen Zuteilung auf einen Nutzer hingegen wird einer gegenüber den anderen bevorzugt.

Die Regelung der Heimkuhweide beruht auf einer Zeit, wo die Landwirtschaft von der Selbstversorgung geprägt war. Die heutigen Betriebe leben vom Verkauf ihrer Produkte und der Erbringung verschiedener Leistungen, welche mit Direktzahlungen abgegolten werden. Aufgrund dieser veränderten Rahmenbedingungen scheint die Regel der Heimkuhweiden auf die beiden Sonderallmenden Oberfeld und Gampelen heute nicht mehr angepasst zu sein.

### **Auswirkungen der ursprünglichen Auftriebsbestimmungen (vor 2015)**

- Verschiedene Nutzungsberechtigte nahmen ihr Recht zur Bestossung nicht mehr wahr, weil es sich nicht lohnte.
- Mit dem Bau der Alpgebäude im Stafel (Oberfeld) und der Bewirtschaftung nur noch durch einen Nutzer seit dem Jahre 2005 wird dieser Teil wie eine Alp bewirtschaftet. Der Charakter einer Heimkuhweide ist hier nicht mehr vorhanden.

- Die zur alpwirtschaftlichen Nutzung nötigen Ställe auf Oberfeld des Schattdorfer-Teils und auf Gampelen sind bis auf eine Ausnahme nicht mehr angepasst (Standplätze, Tierschutz, Hofdünger, Arbeit). Nachhaltige Anpassungen mit den bisherigen Regeln können nicht erwartet werden.
- Nutzungsberechtigte ohne Alpgebäude können ihr Recht kaum mehr wahrnehmen, auch wenn sie möchten. Der Einwand seitens der kantonalen Amtsstellen betreffend dem geplanten Stallneubau eines Interessierten, zeigt diese Einschränkung auf.

### **Ausschluss von Personen, welche die Allmend nicht mehr nutzen (Regelung Gebäude)**

Die zur Nutzung Berechtigten benötigen auf Oberfeld eine Stallung oder angrenzend an die Heimkuhweide eine solche, ausser sie geben ihre Tiere einem Dritten. Auf Gampelen besteht diese Regel nicht, weil alle Nutzer eine Stallung aufgrund der Distanz zu den Heimbetrieben auf der Allmend benötigen. Auf Oberfeld hat es aktuell 20 Gebäude. Es sind vorwiegend Ställe und Hütten. Alpwirtschaftlich genutzt wurden, bis und mit 2014 und somit bis zur Anpassung der Regeln respektive bis zur Versuchsphase, noch fünf Gebäude. Für vier Hütten besteht ein ZGB-Baurecht. Von den fünf Nutzern auf Oberfeld des Schattdorfer-Teils hatten deren zwei Ställe auf angrenzenden Heimbetrieben. Auf Gampelen hat es sieben Gebäude. Sechs sind Hütten mit angebautem Stall und ein Gebäude ist nur ein Stall. Bis und mit 2014 wurden noch drei alpwirtschaftlich genutzt. Während im Gebiet Oberfeld von der Korporation Uri ZGB-Umwandlungen vorgenommen beziehungsweise Ferienhäuser an Alphütten bewilligt wurden, unterblieb dieser Vorgang im Gebiet Gampelen.

Es werden deshalb Gebäude, Baurechte auf Allmend, ohne alpwirtschaftlichen Zweck, allein zu Ferienzwecken oder während der Jagd als Behausung genutzt. Die Besitzer dieser Gebäude haben andere Interessen und verfolgen einen anderen Zweck als die Bewirtschafter der Sonderallmend, was ebenfalls zu Konflikten führen kann. Eine Ausscheidung bei den Gebäuden zu Alp- und Ferienzwecken scheint deshalb angemessen.

### **Vorschlag Alpkonzept (Nutzungskonzept/Bewirtschaftungsform/Strukturen)**

Der Korporationsrat Uri sieht vor, sofern die Korporationsgemeinde die Aufhebung der Sonderallmend Oberfeld und Gampelen in den Gemeinden Bürglen und Schattdorf gutheisst, alpwirtschaftliche Strukturen mit Regeln einzuführen, welche die Grundlage für eine gewerbliche Land- und Alpwirtschaft bilden. Dazu ist ebenfalls nötig, dass nicht mehr Nutzungsberechtigte auch nicht mehr bei der Nutzung und Bewirtschaftung der Allmend mitentscheiden können.

Die möglichen angepassten Regeln gemäss Korporationsrecht sind die Verpachtung von entsprechenden Flächen der Allmend an Bewirtschafter oder die Zuteilung von Alprechten an Hüttenbesitzer.

Mit der Verpachtung von Flächen der Allmend (ehemalige Heimkuhweide) an Bewirtschafter oder der Zuteilung von Alprecht an Hüttenbesitzer können Strukturen geschaffen werden, welche eine gewerbliche Bewirtschaftung der Alpen fördern und ermöglichen. Mit der Erteilung von Alprecht wird einer Person das Recht erteilt, eine landwirtschaftliche Baute im Baurecht zu erstellen, oder wenn schon vorhanden, als solche zu nutzen. Gleichzeitig wird ihm ein Recht erteilt, eine gewisse Anzahl Tiere zu alpen (Treibrecht). Die Erteilung von Alprecht ist grundsätzlich mit der Sömmerung von Milchkühen verbunden. Bewilligungen für eine limitierte Anzahl an Jungvieh kann die Korporation Uri geben. Mit dem Alprecht wird eine längere Bindung an die Alp geschaffen und die getätigten Investitionen in Gebäude werden vom Hüttenbesitzer getragen, verzinst und abgeschrieben. Im Korporationsgebiet bestehen normalerweise Alprechte, wo es zur Bewirtschaftung der Alpen auch zwingend Alpgebäude braucht. Sind keine Alpgebäude nötig, weil die Allmend unmittelbar an die Heimbetriebe, wie bei Oberfeld, oder an eine Nachbaralp grenzt und das Vieh in den Ställen der Heimbetriebe oder Nachbaralp eingestallt werden kann, ist die Erteilung von Alprecht nicht zwingend. Eine

Verpachtung von solchen Weideflächen an die Bewirtschafter der benachbarten Heim- und Alpbetriebe ist gemäss Rechtsgrundlage der Korporation Uri möglich. Mit welchen Tierkategorien der Pächter die Weiden bewirtschaftet liegt bei der Verpachtung in seiner Entscheidung. Weil es sich um Pachten handelt, finden normalerweise Änderungen bei den Pächtern bzw. Bewirtschaftern öfters statt als beim Alprecht.

Nebst der Verpachtung der ehemaligen Heimkuhweiden und der Erteilung von Alprechten an Bewirtschafter ist es für eine gewerbliche Bewirtschaftung nötig, entsprechende Grössen an Fläche zu verpachten respektive Treibrechte zu erteilen. Bei Alprecht mit Alpgebäude sollten grössere Anteile an Weiden oder Tiere an eine Person vergeben werden, als bei der Verpachtung ohne Alpgebäude, weil Investitionen und Unterhalt an Alpgebäuden anfallen.

### **Gampelen**

Das Alpkonzept sieht vor, auf Gampelen Alprecht zu erteilen, weil Gampelen zur alpwirtschaftlichen Nutzung auf Alpgebäude auf der Allmend angewiesen ist (Distanz zu Heimbetrieb). Bei entsprechender Verbesserung der Weiden mit der Bekämpfung von Problempflanzen und der Verbuschung können auf Gampelen in Zukunft voraussichtlich ca. 33 Kuhessen gesömmert werden. Die Weiden eignen sich grösstenteils zur Bewirtschaftung mit Milch- und Galtkühen.

Das Potenzial von Gampelen reicht voraussichtlich maximal für 1 - 3 Bewirtschafter respektive Hüttenrechtsbesitzer, um gewerblich Alpwirtschaft zu betreiben.

### **Stafel**

Für den Stafel ist ebenfalls Alprecht vorgesehen. Das Gebiet Stafel mit dem Butzenboden wird ca. 6 -7 Wochen genutzt. Das Alpgebäude im Stafel, Hütte und Stall unter einem Dach, Baurecht auf Allmend, verfügt über 25 Kuhplätze. Das Gebiet lässt eine Bestossung mit ca. 20 Kühen zu. Jedoch ist das Weidegebiet Stafel für Milchkühe aufgrund der Steilheit nur bedingt geeignet. Der Stafel ist mit einer Strasse und Warentransportseilbahn erschlossen.

Momentan handelt sich beim Stafel immer noch um Heimkuhweidegebiet. Das Gebiet wird vom derzeitigen Gebäudebesitzer beziehungsweise dessen Pächter jedoch wie eine Alp bewirtschaftet.

### **Oberfeld**

Ausser der Gebiete Stafel und Butzenboden können im Oberfeld alle Weiden mit Tieren aus den Ställen der angrenzenden Heimbetriebe bewirtschaftet werden. Diese Weiden eignen sich grösstenteils für die Bewirtschaftung mit Milchkühen.

Beim zweijährigen Versuch bewirtschafteten die beiden Bewirtschafter des Schattdorfer-Teils die Weiden aus den Heimbetrieben aus.

Bei entsprechender Verbesserung der Weiden mit der Bekämpfung von Problempflanzen und der Verbuschung, vor allem im Schattdorfer-Teil sowie der Möglichkeit allenfalls zusätzlich Fläche zu roden, können in Zukunft etwa 45 bis 50 Normalstösse gesömmert werden. Die Aufteilung der Normalstösse zwischen Bürgler und Schattdorf-Teil ist in etwa hälftig. Mit ca. 35 Normalstössen können die Weiden aus den Ställen der angrenzenden Heimbetriebe bewirtschaftet werden.

Das voraussichtliche Hauptkriterium zur Auswahl der Hüttenrechtsbesitzer und Pächter von Weideland wird sein, dass jene berücksichtigt werden, welche die Sonderallmenden in den letzten Jahren (2015 - 2018) selber genutzt haben.

### **Ferienhäuser**

Für Alphütten, welche nicht mehr alpwirtschaftlich genutzt werden, nachdem die Korporation Uri die neuen Nutzungsformen inkraft gesetzt hat, wird eine Umwandlung in ein Baurecht nach ZGB in Aussicht genommen. Dadurch werden die ZGB-Baurechtsnehmer bei der Bewirtschaftung des Gebietes nicht mehr mitbestimmen können.

### **Erwägungen**

Die Korporationsbürgergemeindeversammlung von Schattdorf beantragt mit ihrem Entscheid vom 27.04.2017, die Sonderallmend Oberfeld und Gampelen in die Verwaltung der Korporation Uri zurückzugeben. Sie verzichtet auf die ihnen zustehenden Sonderrechte.

Aus diesem Entscheid lässt sich schliessen, dass ebenfalls eine geänderte Nutzungsform gewünscht wird, nachdem der Entscheid der Versammlung vom 24.11.2016 umgestossen wurde.

Um eine bessere Nutzung in den Gebieten, Investitionssicherheit für die Eigentümer, Rechtssicherheit für die Behörden der Korporation Uri zu erreichen, sowie die Ziele der Raumplanung und des Forstes zu erreichen und Konflikte unter den Bewirtschaftern möglichst zu vermeiden, empfiehlt es sich das Modell von der Heimkuhweide in Alprecht umzuwandeln anzuwenden.

In den Jahren 2015 - 2018 wurde bereits nach geänderten Nutzungsformen bewirtschaftet, ohne dass es zu unüberbrückbaren Differenzen gekommen wäre.

Für die Erteilung der Alprechte, sofern die Aufhebung von der Korporationsgemeinde beschlossen wird, ist der Korporationsrat Uri (RBK 101, Art. 23, lit. e) zuständig. Die Pachtlandzuteilung wird der Engere Rat vornehmen.

### **Antrag**

Mit dem Antrag werden die Sonderallmenden in den Gemeinden Bürglen und Schattdorf aufgehoben. Die Heimkuhweide Oberfeld in den Gemeinden Bürglen und Schattdorf (ausgenommen Stafel) wird zu Bodenallmend, damit Verpachtungen vorgenommen werden können.

Die Übergangsbestimmung regelt das Sömmerungsjahr 2019 als Übergangsjahr, in welchem noch die Alpordnung aus dem Jahr 2018 gilt. Ab 01.01.2020 werden dann die neuen Nutzniessungsweisen in Kraft treten.

Der Korporationsrat Uri stellt der Korporationsgemeinde folgenden

## **A N T R A G**

- Die Änderung der Verordnung über die Sonderallmenden, gemäss Anhang 1, sei zu genehmigen.

**KORPORATIONSRAT URI**

## Anhang 1

Die Korporationsgemeinde beschliesst:

I.

**Verordnung  
über die Sonderallmenden**  
(Änderung vom 5. Mai 2019)

Die Korporationsgemeinde,  
gestützt auf Artikel 9 Buchstabe b des Gesetzes vom 9. Mai 1937 über die  
Organisation der Korporation Uri

beschliesst:

1. Die Verordnung vom 17. März 1995 über die Sonderallmenden wird wie folgt geändert:
  - a) Art. 1, Ziffer 1 aufgehoben
  - b) Art. 1, Ziffer 3 aufgehoben
  - c) Art. 3 aufgehoben
  - d) Art. 5 aufgehoben
  - e) Übergangsbestimmungen:
    - Die Heimkuhweide Oberfeld (Bürglen und Schattdorf) ist neu Bodenallmend.
    - Für das Sömmerungsjahr 2019 gilt die Alpdordnung aus dem Jahre 2018.
2. Dieser Beschluss tritt am 01.01.2020 in Kraft. Er ist im Amtsblatt des Kantons Uri zu veröffentlichen.

II.

Die Korporationsgemeinde nimmt zur Kenntnis, dass der Engere Rat dem Korporationsrat beantragen wird, die Heimkuhweiden Gampelen und Stafel, neu als Alprecht zu bezeichnen.

Altdorf, 5. Mai 2019

Der Korporationspräsident:

Der Korporationsschreiber:

R. Infanger

P. Zraggen